

## Eckpunkte Tarifvertrag für die Auszubildenden bei Mitgliedern der Bundesvereinigung der Arbeitgeber in der Pflegebranche (TVA BVAP) Stand 1.9.2021

### Geltungsbereich

1) fachlich: „Pflegebetriebe“

2) persönlich: Auszubildende zur/zum Altenpflegerin/Altenpfleger oder Pflegefachfrau/Pflegefachmann (Pflege)

### Monatliches Ausbildungsentgelt

Für Auszubildende (Pflege)	ab 1.9.2021
im ersten Ausbildungsjahr	1.175,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.225,00 €
ab dem dritten Ausbildungsjahr	1.325,00 €

Jeweils zum 1. April des Kalenderjahres treten die zu diesem Zeitpunkt geltenden Ausbildungsentgelte des TVÄoD-Pflege an Stelle der o.g. Beträge.

### Schichtzulage

Die Zahlung einer Schichtzulage richtet sich nach den für Auszubildende beim Ausbildenden bestehenden tariflichen Regelungen. Auszubildende erhalten eine Schicht- oder Wechselschichtzulage in Höhe von 20,00 Euro monatlich (Vollzeit). Der Anspruch auf Schichtzulage besteht nur dann, wenn eine Schichtzulage auch für die Beschäftigten beim Ausbildenden gezahlt wird. Die für die Beschäftigten beim Ausbildenden geltenden Regelungen für die Schichtzulage gelten im Übrigen entsprechend.

### Zeitzuschläge

Zeitzuschläge richten sich nach den für Auszubildende beim Ausbildenden bestehenden tariflichen Regelungen. Soweit beim Ausbildenden keine tariflichen Regelungen für Auszubildende bestehen, erhalten die Auszubildenden einen Nachtzuschlag in Höhe von 25 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils der Ausbildungsvergütung.

### Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

Unmittelbar vor und nach einer theoretischen Ausbildung im Blockunterricht von fünf Tagen ist kein Einsatz am Wochenende (Samstag, Sonntag) zulässig.

**Erholungsurlaub**

Der Anspruch auf Erholungsurlaub richtet sich nach den für Auszubildende beim Ausbildenden bestehenden tariflichen Regelungen. Soweit beim Ausbildenden keine tariflichen Regelungen für Auszubildende bestehen, erhalten die Auszubildenden in jedem Kalenderjahr einen Erholungsurlaub von 28 Ausbildungstagen, bezogen auf eine durchschnittliche Fünftagewoche.

**Freistellung zur Prüfungsvorbereitung**

Die Jahressonderzahlung richtet sich nach den für Auszubildende beim Ausbildenden bestehenden tariflichen Regelungen. Soweit beim Ausbildenden keine tariflichen Regelungen für Auszubildende bestehen, erhalten die Auszubildenden eine jährliche Jahressonderzahlung in Höhe von 60 v. H. des für November zustehenden Ausbildungsentgeltes. Beginnt oder endet das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Jahres, beträgt der Anspruch für jeden vollen Monat des Ausbildungsverhältnisses 1/12 des Anspruches.

**Inkrafttreten und Laufzeit**

1. September 2021 bis 31. Dezember 2022.